

Satzung der Gesellschaft zum Studium des Christlichen Ostens (GSCO)

in der Fassung vom 11. Mai 2002

I. Name

Die GSCO ist eine Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich arbeitender Institute und Einzelpersonen im deutschen Sprachraum zur Förderung der Erforschung des christlichen Ostens. Mit "Christlicher Osten" sind gemeint die kirchlichen Traditionen, die ursprünglich im Osten des Römischen Reiches bzw. östlich und südlich davon beheimatet waren.

II. Ziele

Die Förderung der Erforschung des christlichen Ostens soll insbesondere geschehen durch

- regelmäßige Abhaltung von Konsultationen, zu denen alle Mitglieder eingeladen werden müssen und zusätzliche Interessenten eingeladen werden können;
- Vermittlung von wissenschaftlichen Informationen über Forschungsergebnisse und Forschungsvorhaben (Dissertationen, Projekte, Dokumentationen);
- Erfahrungsaustausch, Beratung und Kooperation in Bezug auf Forschung und Lehre, Ausbildung und Fortbildung sowie bei aktuellen Fragen;
- Förderung der Kooperation mit regionalen und internationalen vergleichbaren Organisationen.

III. Mitglieder

1. Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - A. Institutionelle Mitgliedschaft: Institute und Lehrstühle an Universitäten und Hochschulen sowie entsprechende Einrichtungen anderer Träger (z.B. Kirchen und Ordensgemeinschaften), die zur Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet des christlichen Ostens beitragen.
 - B. Individuelle Mitgliedschaft: Einzelne Wissenschaftler/innen, die auf denselben Gebieten wissenschaftlich tätig sind.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund der Empfehlung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft. Er kann seine Entscheidung von einem Votum der Mitgliederversammlung abhängig machen.

IV. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand soll die unterschiedliche kirchliche Herkunft der Mitglieder der Gesellschaft wiedergeben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Repräsentanten der Institute und der individuellen Mitglieder die Vorstandsmitglieder in verschiedenen Wahlgängen.
3. Der Vorstand bestellt einen Schatzmeister, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
4. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung die Konsultationstagung einzuberufen, vorzubereiten und durchzuführen.

V. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel im Zusammenhang mit der Konsultationstagung, statt, wobei sie mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Gesellschaft mit einfacher Stimme. Individuelle Mitglieder, die zugleich ein Institut vertreten, besitzen nur eine Stimme.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugesandt werden.

VI. Finanzen

1. Zur Deckung der Unkosten wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben von Euro 30.
2. Bei einer eventuellen Auflösung der GSCO ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.